



1. Fischereiverein e.V. Regenstauf - Diesenbach

- Jugendordnung -



1. Mitgliedschaft:

- 1.1 Jeder Jugendliche der das 10. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied in der Fischerjugend werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit Ablauf des Jahres, indem der Jugendliche seinen 18. Geburtstag vollendet. Er wechselt dann automatisch in den Status der Erwachsenen, sofern keine Kündigung vorgelegt wird.
- 1.2 Um das Fischen ausüben zu dürfen, ist der Erwerb eines Jugendfischereischeins notwendig. Dieser wird auf Antrag von der zuständigen Gemeindeverwaltung ausgestellt.
- 1.3 Jugendliche, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden im Status eines Erwachsenen aufgenommen. Das beinhaltet neben der Befugnis der selbstständigen Fischerei auch deren Beiträge und Gebühren. Zeitgleich erfolgt die Eintragung auf eine Warteliste für Jahreskarten der gewünschten Gewässer. Es ist der Aufnahmeantrag für Erwachsene zu verwenden.
- 1.4 Jugendliche können mit vollendetem 12. Lebensjahr die staatliche Fischerprüfung ablegen.
- 1.5 Jugendliche bezahlen keine Aufnahmegebühren. Ausnahme s. Pkt.1.3
- 1.6 Die Mitglieder Jugendgruppe werden in 2 Gruppen geführt. Jugend I **ohne** Fischerprüfung 10 bis 18 Jahre, Jugend II **mit** Fischerprüfung 14 bis 18 Jahre.

2. Aufgaben und Ziele der Fischerjugend:

Die Jugendgruppe des 1. Fischereivereins e.V. Regenstauf – Diesenbach

- 2.1 verfolgt und vertritt die Grundsätze unserer gültigen Vereinssatzung
- 2.2 erlernt / vertieft den Umgang mit der Hege und Pflege im Umgang mit der Natur und stärkt das Verantwortungsgefühl und Naturverständnis
- 2.3 fördert ihre Bereitschaft gegenseitiger Kooperation und Unterstützung
- 2.4 tritt ein für die Erhaltung und dem Schutz der Gewässer einschl. der Fisch- und Pflanzenfauna

3. Angeltätigkeit:

Nach dem Entrichten des Jahresbeitrages erhält der Antragsteller eine Berechtigungskarte. Der Besitz erlaubt den Erwerb einer Tageskarte und das Fischen in unseren Vereinsgewässern.

- 3.1 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahre ohne Fischerprüfung erhalten auf Antrag einen Sammeleraubnisschein gültig für 1 Angel.
Die Ausübung des Angelns ist nur unter der Aufsicht und Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers zulässig.
- 3.2 Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Fischereischeins (Fischerprüfung) sind erhalten auf Antrag einen Sammeleraubnisschein für 2 Angeln. Diese können mit Zustimmung der Jugendleitung alleinverantwortlich die Angeltätigkeit mit 1 Raubfisch- und 1 Friedfischangel ausführen.
- 3.3 Für den Erwerb des Sammeleraubnisscheines ist die Gebühr der jeweiligen Kategorie I oder II zu entrichten.
- 3.4 Wenn keine Sammelkarte gewünscht wird, so ist nur der Jahresbeitrag zu entrichten. Es besteht dann die Möglichkeit eine für Mitglieder vergünstigte Tageskarte (3,00 €) zu erwerben.

4. Pflichten der Mitglieder:

- 4.1 Die gültige Vereinssatzung ist bindend.
- 4.2 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Teilnahme an den angebotenen Versammlungen oder Ausbildungen.
Bei Verhinderung ist die Jugendleitung zu informieren.
- 4.3 Aus den Reihen beider Jugendgruppen wählen die Mitglieder im 3 jährigem Rhythmus auf einer Jahreshauptversammlung einen Jugendsprecher.